

**Sitzung des Gemeinderates vom 24. Februar 2011, um 20.00 Uhr,
im Gemeindehaus BÜLLINGEN.**

Anwesend: Friedhelm WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
HEINZIUS, RAUW, COLLAS und REUTER - Schöffen;
STOFFELS, KNAUS, VELZ, BRÜLS, ADAMS, MIESEN, MÖRES, JOST, Sabine
WIRTZ, FICKERS, PFEIFFER und MEYER - Ratsmitglieder;
ROTH R. - Gemeindesekretär.

T A G E S O R D N U N G

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung

ARBEITEN

- Punkt 1. Anschaffung einer neuen Kehrmaschine: Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart;
- Punkt 1. Anschaffung einer neuen Kehrmaschine: Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung, der Kostenschätzung und Festlegung der Vergabeart;
- Punkt 2. Anschaffung eines neuen Baggerladers: Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung, der Kostenschätzung und Festlegung der Vergabeart;
- Punkt 3. Instandsetzung des Turms der Pfarrkirche HONSFELD: Annahme des Projektes mit Lastenheft, Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung, Festlegung der Vergabeart und Antrag auf Zuschuss;
- Punkt 4. Anlegen eines Bürgersteigs in WIRTZFELD, zur Holzwarche, ab Autobushaltestelle bis Haus Reinhold HALMES: Annahme des Projektes mit Lastenheft, Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart;
- Punkt 5. Anlegen eines Bürgersteigs in MÜRRINGEN, zur runden Heide, ab Haus Ernst SIMON bis Haus Andréas PALM in eigener Regie: Annahme der Beschreibung und der Kostenschätzung für die erforderlichen Materialanschaffungen;
- Punkt 6. Gemeindehaus BÜLLINGEN: Einrichten von Archivräumen mit mobilen Regalen: Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart der Arbeiten;
- Punkt 7. Brandschutz: Ersetzen von Hydranten: Festlegung der Leistungsbeschreibung und der Vergabeart;

FEUERWEHR

- Punkt 8. Anschaffung einer neuen Einsatzkleidung für die Regionalwehr BÜLLINGEN mit finanzieller Unterstützung des Föderalstaates;

FINANZEN

- Punkt 9. Gewährung von Heizöl für das Jahr 2011 an die Verwaltungsräte der Sporthallen BÜLLINGEN, ROCHERATH und MANDERFELD;

- Punkt 11. Gebühren für Konzessionen und Bestattungen auf den Gemeindefriedhöfen: Änderung;
- Punkt 12. Gemeindesteuer zur Bestattung von Personen auf Gemeindefriedhöfen, die nicht im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen sind: Änderung;
- Punkt 13. Kirchenfabrik KREWINKEL: Haushaltsplan für das Jahr 2011 zwecks Billigung;

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 14. Entwidmung von zwei Wegeabspässen in WECKERATH mit anschließendem Tausch mit der Jos BIJL & Co v.o.f.;

Punkt 15. Rückkauf eines Geländeteilstücks in der Gewerbezone MORSHECK von der Franz JOST AG;

INTERKOMMUNALEN

Punkt 16. Außerordentliche Generalversammlung der Interkommunale AIVE vom 16.03.2011: Stellungnahme;

Punkt 17. Protokoll der Sitzung vom 20. Januar 2011 - Annahme;

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung (D.K.Nr. 504.31)

DER RAT;

Auf Grund des Artikels L1122-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Anhörung des Vorsitzenden in seinen Ausführungen über den Vorschlag des Gemeindegremiums nachstehenden Punkt 16 dringlichkeitshalber in die Tagesordnung der Sitzung aufzunehmen, den Punkt 10 ersatzlos zu streichen und die Titel der Punkte 7, 11 und 12 wie folgt neu zu formulieren:

Punkt 7. Brandschutz: Ersetzen von Hydranten: Festlegung der Leistungsbeschreibung und der Vergabeart;

Punkt 11. Gebühren für Konzessionen und Bestattungen auf den Gemeindefriedhöfen: Änderung;

Punkt 12. Gemeindesteuer zur Bestattung von Personen auf Gemeindefriedhöfen, die nicht im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen sind: Änderung;

Punkt 16. Außerordentliche Generalversammlung der Interkommunale AIVE vom 16.03.2011: Stellungnahme;

BESCHLIESST einstimmig, die Tagesordnung gemäß dem vorerwähnten Vorschlag des Vorsitzenden zu vervollständigen.

ARBEITEN

Punkt 1. Anschaffung einer neuen Kehrmaschine: Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart (D.K.Nr. 261.11)

DER RAT;

In Erwägung, dass die bestehende Kehrmaschine der Gemeinde im Jahr 2000 als Neufahrzeug angeschafft wurde;

In Erwägung, dass das Fahrgestell dieser Kehrmaschine regelmäßig große Reparaturen an Achsantrieb und Differenzial erforderlich machte;

In Erwägung, dass der Hersteller des Fahrgestells bis zum heutigen Tag keine dauerhafte Lösung für dieses Problem anbieten konnte;

In Erwägung, dass die mittlerweile 11 Jahre alte Kehrmaschine inzwischen auch weitere Verschleißerscheinungen an den Tag legt, so dass ein wirtschaftliches Arbeiten nicht mehr gewährleistet ist;

Nach Durchsicht des beigefügten Lastenheftes und in Erwägung, dass die Anschaffung einer neuen Kehrmaschine mit 150.000,00 € (einschl. 21 % MwSt.) veranschlagt werden muss und die notwendigen Kredite im Haushalt 2011 vorgesehen sind;

Auf Grund des Gesetzes vom 24.12.1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, so wie abgeändert, und der Königlichen Erlasse vom 08.01.1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen und vom 26.09.1996

zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, so wie abgeändert;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Eine neue Kehrmaschine anzuschaffen und den maximalen Betrag für diese Anschaffung auf 150.000,00 € (einschl. 21 % MwSt.) festzulegen;

Artikel 2. Das der Tagesordnung beigefügte Lastenheft mit Leistungsbeschreibung und Submissionsvordruck gutzuheißen und als Vergabeart den allgemeinen Angebotsaufruf festzulegen;

Artikel 3. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses und mit der Veräußerung (öffentlich und meistbietend) der alten Kehrmaschine nach Lieferung und provisorischer Abnahme der neuen Kehrmaschine beauftragt.

Punkt 2. Anschaffung eines neuen Baggerladers: Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung, der Kostenschätzung und Festlegung der Vergabeart (D.K.Nr. 261.11)

DER RAT;

In Erwägung, dass der Baggerlader JCB der Gemeinde, der in den Gemeindegewäldern eingesetzt wird, inzwischen 20 Jahre alt ist und abgesetzt werden sollte;

In Erwägung, dass der Baggerlader JCB der Gemeinde, der im Büllinger Raum im Wege- und Winterdienst eingesetzt wird, inzwischen 11 Jahre alt ist, jedoch noch technisch soweit in Ordnung, dass er als Baggerlader im Wald, wo er weniger Betriebsstunden zu absolvieren hat, noch jahrelange Dienste leisten kann;

In Erwägung, dass für den Wege- und Winterdienst im Büllinger Einsatzgebiet ein neuer Baggerlader angeschafft werden sollte;

Nach Durchsicht des beigefügten Lastenheftes und in Erwägung, dass die Anschaffung einer solchen Maschine mit 80.500,00 € (einschl. 21 % MwSt.) veranschlagt werden muss und die notwendigen Kredite im Haushalt 2011 vorgesehen sind;

Auf Grund des Gesetzes vom 24.12.1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, so wie abgeändert, und der Königlichen Erlasse vom 08.01.1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen und vom 26.09.1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, so wie abgeändert;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Einen neuen Baggerlader mit seitenversetzbarem Heckbagger mit Teleskoparm für den Baudienst der Gemeinde anzuschaffen, und den maximalen Betrag für diese Anschaffung auf 80.500,00 € (einschl. 21 % MwSt.) festzulegen;

Artikel 2. Das der Tagesordnung beigefügte Lastenheft mit Leistungsbeschreibung und Submissionsvordruck gutzuheißen und als Vergabeart das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung festzulegen;

Artikel 3. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses und mit der Veräußerung (öffentlich und meistbietend) des alten

Baggerladers JCB, Baujahr 1991, nach Lieferung und provisorischer Abnahme des neuen Baggerladers beauftragt.

Punkt 3. Instandsetzung des Turms der Pfarrkirche HONSFELD: Annahme des Projektes mit Lastenheft, Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung, Festlegung der Vergabeart und Antrag auf Zuschuss (D.K.Nr. 802.6:568)

DER RAT;

Nach Durchsicht seines Prinzipbeschlusses vom 07.10.2009 über die Instandsetzung des Kirchturms der Kirche Honsfeld und über die Annahme des Honorarvertrags und Festlegung der Bedingungen zur Bezeichnung eines Projektautors;

Nach Durchsicht des Schreibens vom 19.07.2010 des Infrastrukturdienstes der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Zeichen JM/MJ/20.14-63.21/Projekt Nr. 3109, mit welcher die Aufnahme des Projektes in den Infrastrukturplan 2011 mitgeteilt wird;

Nach Durchsicht des durch das Architekturbüro Johann BOEMER erstellten Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und einer Kostenschätzung in Höhe von 164.101,26 € (einschl. 21 % MWS und 8,5 % Honorar);

Auf Vorschlag der Baukommission vom 12.10.2010;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Gesetzes vom 24.12.1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, so wie abgeändert, und der Königlichen Erlasse vom 08.01.1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen und vom 26.09.1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, so wie abgeändert;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das Lastenheft und die Leistungsbeschreibung zur Durchführung der Instandsetzung des Kirchturms der Kirche Honsfeld gutzuheißen und die Kostenschätzung in Höhe von 164.101,26 € (einschl. 21 % MWS und 8,5 % Honorar) anzunehmen;

Artikel 2. Als Vergabeart die öffentliche Ausschreibung festzulegen;

Artikel 3. Bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft nach Durchführung der Ausschreibung einen Antrag auf Bezuschussung einzureichen;

Artikel 4. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung vorliegender Beschlussfassung beauftragt.

Punkt 4. Anlegen eines Bürgersteigs in WIRTZFELD, zur Holzwarche, ab Autobushaltestelle bis Haus Reinhold HALMES: Annahme des Projektes mit Lastenheft, Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart

DER RAT;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 08.04.2005 über Annahme des Honorarvertrages zum Ausbau von verschiedenen Bürgersteigen im Rahmen des Dreijahresplans;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 19.12.2007 über die Festlegung eines Mehrjahresprogramms zur Anlegung von Bürgersteigen in Hünningen, Mürringen, Krinkelt, Rocherath, Honsfeld, Hasenvenn, Lanzerath und Wirtzfeld;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 28.02.2008 über die Festlegung der Prioritäten zum Anlegen von Bürgersteigen in Honsfeld, Krinkelt, Lanzerath und Wirtzfeld;

Nach Durchsicht des durch das Studienbüro Francis SCHMITZ ausgearbeiteten Projektes über das Anlegen von Bürgersteigen in Wirtzfeld, zur Holzwarche, ab Bushaltestelle bis Haus Reinhold HALMES, mit Lastenheft, Leistungsbeschreibung und einer Kostenschätzung in Höhe von 68.847,19 € (einschl. 21 % MWS) sowie 4.475,07 € Honorarkosten (einschl. 21 % MWS);

Auf Grund des Gesetzes vom 24.12.1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, so wie abgeändert, und der Königlichen Erlasse vom 08.01.1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen und vom 26.09.1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, so wie abgeändert;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag der Baukommission vom 25.06.2009;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das von Projektautor SCHMITZ ausgearbeitete Projekt über das Anlegen von Bürgersteigen in Wirtzfeld in der Straße Zur Holzwarche, ab Autobushaltestelle bis Haus Reinhold HALMES, mit Lastenheft, Leistungsbeschreibung und einer Kostenschätzung in Höhe von 68.847,19 € (einschl. 21 % MWS) und 4.475,07 € Honorarkosten (einschl. 21 % MWS) gutzuheißen;

Artikel 2. Als Vergabeart der Arbeiten die öffentliche Ausschreibung festzulegen;

Artikel 3. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Punkt 5. Anlegen eines Bürgersteigs in MÜRRINGEN, zur runden Heide, ab Haus Ernst SIMON bis Haus Andréas PALM in eigener Regie: Annahme der Beschreibung und der Kostenschätzung für die erforderlichen Materialanschaffungen (D.K. Nr. 865.12);

DER RAT;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 19.12.2007 über die Festlegung eines Mehrjahresprogramms zur Anlegung von Bürgersteigen in HÜNNINGEN, MÜRRINGEN, KRINKELT, ROCHERATH, HONSFELD, HASENVENN, LANZERATH und WIRTZFELD;

In Erwägung, dass in der Ortschaft Mürringen in der Straße Zur runden Heide ein Teilstück von 140 m in eigener Regie angelegt werden kann;

Nach Durchsicht der durch das Bauamt ausgearbeiteten Beschreibung und einer Kostenschätzung in Höhe von 14.034,79 € (einschl. 21 % MWS) für die Materialanschaffung;

Auf Grund des Gesetzes vom 24.12.1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, so wie abgeändert, und der Königlichen Erlasse vom 08.01.1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen und vom 26.09.1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, so wie abgeändert;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. In der Ortschaft Mürringen auf einem 140 m langen Teilstück ab Haus Ernst SIMON bis zum Haus Andreas PALM einen Bürgersteig anzulegen und die durch das Bauamt der Gemeinde ausgearbeitete Beschreibung und die

Kostenschätzung in Höhe von 14.034,79 (einschl. 21 % MWS) für die Materialanschaffung gutzuheißen;

Artikel 2. Als Vergabeart der Materialanschaffung zum Anlegen des Bürgersteigs das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung festzulegen und die Arbeiten in eigener Regie auszuführen;

Artikel 3. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Punkt 6. Gemeindehaus BÜLLINGEN: Einrichten von Archivräumen mit mobilen Regalen: Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart der Arbeiten (D.K.Nr. 282.4)

In Erwägung, dass die Archivräume des Gemeindehauses das Maximum ihrer Lagerungskapazität erreicht haben;

In Erwägung, dass in den verschiedenen Diensten regelmäßig Akten abgeschlossen werden, die dann ins Archiv gelangen müssen, um neuen Akten in den Büroräumen Platz zu machen;

In Erwägung, dass im bestehenden Archiv zwischen jedem Regal ein Gang frei gelassen wurde, um die Akten konsultieren zu können, der trotz minimaler Dimensionierung viel Platz wegnimmt;

In Erwägung, dass heutzutage effektive und Platz sparende Archivierungssysteme angeboten werden, die Komfort und Sicherheit bieten;

In Erwägung, dass für die Archivräume der Gemeinde ein System mit mobilen Schränken am vorteilhaftesten ist, bei denen je Archivierungsraum nur ein einzelner Gang zur Konsultierung der Akten benötigt wird;

Nach Durchsicht des Lastenheftes, der technischen Beschreibung und der Kostenschätzung in Höhe von 27.991,47 € (einschl. 21 % MWS) für die Installation eines Archivierungssystems in den 3 bestehenden Kellerräumen des Gemeindehauses, die sich zur Archivierung von Akten eignen;

Auf Grund des Gesetzes vom 24.12.1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, so wie abgeändert, und der Königlichen Erlasse vom 08.01.1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen und vom 26.09.1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, so wie abgeändert;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Für die Gemeindeverwaltung ein neues Archivierungssystem mit mobilen Schrankwänden anzuschaffen und das Lastenheft, die technische Beschreibung sowie die Kostenschätzung in Höhe von 27.991,47 € (einschl. 21 % MWS) gutzuheißen;

Artikel 2. Als Vergabeart das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung festzulegen;

Artikel 3. Für die Verwirklichung dieses Vorhabens einen Antrag auf Zuschuss bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft einzureichen;

Artikel 4. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

Punkt 7. Brandschutz: Ersetzen von Hydranten: Festlegung der Leistungsbeschreibung und der Vergabeart (D.K.Nr. 857.8)

DER RAT;

In Erwägung, dass eine Überprüfung der vorhandenen Hydranten im Verteilernetz der Trinkwasserversorgung durchgeführt worden ist, bei der festgestellt wurde, dass 25 Hydranten ersetzt werden müssen;

Nach Durchsicht der durch den Leiter des Bauamtes erstellten Beschreibung und der Kostenaufstellung in Höhe von 14.487,50 € (ohne MWS);

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Gesetzes vom 24.12.1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, so wie abgeändert, und der Königlichen Erlasse vom 08.01.1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen und vom 26.09.1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, so wie abgeändert;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Anschaffung von 25 Hydranten mit Zubehör gemäß der Aufstellung des Bauamtsleiters zu einem Gesamtpreis von 14.487,50 € (ohne MWS) gutzuheißen und als Vergabeart für den Lieferauftrag des Materials das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung festzulegen;

Artikel 2. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung der gegenwärtigen Beschlussfassung beauftragt.

FEUERWEHR

Punkt 8. Feuerwehrmaterial: Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen mit finanzieller Unterstützung seitens des Staates: Einsatzjacken und Einsatzhosen (D.K.Nr. 857.8)

DER RAT;

Schöffe HEINZIUS war während der Abstimmung über diesen Tagesordnungspunkt abwesend;

Auf Grund des Gesetzes vom 31.12.1963 über den Zivilschutz, insbesondere Art. 12;

Auf Grund des K.E. vom 08.11.1967 zur Organisation der kommunalen und regionalen Feuerwehrdienste und die Koordinierung der Hilfeleistungen bei Brand in Friedenszeiten, insbesondere Anhang 2, so wie dieser durch den K.E. vom 12.09.1977 abgeändert wurde;

Auf Grund des K.E. vom 23.03.1970 über die Festlegung der Bedingungen, unter denen Gemeinden, die über einen Feuerwehrdienst verfügen, für die Anschaffung von Feuerwehrmaterial eine Finanzhilfe des Staates erhalten können;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 24.06.2010 über die Anpassung des Programms 2002-2007 zur Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen mit finanzieller Unterstützung seitens des Staates für die Regionale Feuerwehr Büllingen;

Nach Durchsicht des Schreibens vom 21.12.2010 des FÖD Inneres, Generaldirektion des Zivilschutzes, mit welchem die Gemeinde über die Gewährung eines Zuschusses in Höhe von 75 % für die Anschaffung von 50 Einsatzjacken und 50 Einsatzhosen informiert wird;

Auf Vorschlag des Feuerwehrkommandanten Werner GREIMERS;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Anschaffung von 50 Einsatzjacken und 50 Einsatzhosen zu einem Gesamtpreis von 27.299,42 € (einschl. 21 % MWS) mit einer finanziellen Unterstützung des Staates in Höhe von 75 % des Anschaffungspreises in Auftrag zu geben; der Zuschuss beläuft sich demzufolge auf 20.474,50 € (einschl. 21 % MWS);

Artikel 2. Die vorliegende Beschlussfassung wird zusammen mit dem ausgefüllten und unterschriebenen Bestellschein der Generaldirektion des Zivilschutzes zugestellt;

Artikel 3. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung der gegenwärtigen Beschlussfassung beauftragt.

FINANZEN

Punkt 9. Gewährung von Heizöl für das Jahr 2011 an die Verwaltungsräte der Sporthallen BÜLLINGEN, ROCHERATH und MANDERFELD (D.K.Nr. 506.367 und 485.22)

DER RAT,

In Erwägung, dass die Sporthallen der Gemeinde auf Grund der hohen Energiekosten nicht in der Lage sind, selbst sämtliche Heizöllieferungen zu bezahlen;

In Erwägung, dass die Sporthalle Büllingen aufgrund ihrer Ausmaße im Vergleich zu den Sporthallen Rocherath und Manderfeld einen deutlich höheren Heizölverbrauch aufweist, was bei der Aufteilung des Kontingents zur Gewährung einer Heizölzulage zu berücksichtigen ist;

In Erwägung, dass ein gutes Funktionieren der gemeindeeigenen Sporthallen von allgemeinem Interesse ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den Verwaltungsräten der Sportkomplexe BÜLLINGEN, MANDERFELD und ROCHERATH je 5.000 Liter Heizöl auf Kosten der Gemeinde zur Verfügung zu stellen;

BESCHLIESST gegen die Stimmen der Herren VELZ und FICKERS und mit Enthaltung der Stimmen der Damen MÖRES und JOST und der Herren BRÜLS, MIESEN und MEYER:

Artikel 2. Dem Verwaltungsrat des Sportkomplexes BÜLLINGEN zusätzliche 2.500 Liter Heizöl auf Kosten der Gemeinde zur Verfügung zu stellen;

Artikel 3. Die Bewilligung dieser Zuschüsse unterliegt den Bestimmungen des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Artikel 4. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

Punkt 10. Dieser Punkt wurde ersatzlos von der Tagesordnung gestrichen

Punkt 11. Gebühren für Konzessionen und Bestattungen auf den Gemeindefriedhöfen: Änderung (D.K.Nr. 484.491 und 572.102)

DER RAT;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 16.10.2008 über die Verlängerung der Regelung zur Erhebung von Gebühren für Konzessionen und Bestattungen auf

Gemeindefriedhöfen, welche laut Mitteilung (Akz.: MMo/08 Büllingen/47) des Ministerpräsidenten vom 04.12.2008 Wirkung haben kann;

Auf Grund des Gesetzes vom 20.07.1971 über die Bestattungen und Grabstätten, insbesondere Artikel 8;

In Erwägung, dass es angebracht ist, auf Grundlage des Gleichhaltungsprinzips der verschiedenen Bestattungsarten die Gebühr für alle kostenpflichtigen Bestattungen und Konzessionen einheitlich festzulegen;

Auf Grund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Grund des Artikels 8 des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Absätze a) und c) von Artikel 1 seines Beschlusses vom 16.10.2008 über die Gebühren für Konzessionen und Bestattungen auf den Gemeindefriedhöfen wie folgt zu abzuändern:

- a) *Jeder Person, die im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen ist, steht ein Einzelgrab/Einzelurnengrab(für eine Dauer von 40 Jahren) oder ein Platz in einem Kolumbarium (für eine Dauer von 40 Jahren) kostenlos zur Verfügung;*
- c) *Jede Konzession, d.h. die Reservierung eines weiteren Platzes, in einem Kolumbarium, muss sofort bei Belegung des ersten Platzes beantragt werden, und wird mit einer Gebühr von 375,00 € belastet. Die Konzessionen in Kolumbarien haben eine Gültigkeitsdauer von 40 Jahren;*

Artikel 2. Gegenwärtiger Beschluss, welcher am 01.03.2011 in Kraft tritt, wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt.

Punkt 12. Gemeindesteuer zur Bestattung von Personen, die nicht im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen sind, auf Gemeindefriedhöfen: Änderung (D.K.Nr. 484.491 und 572.102)

DER RAT;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 16.10.2008 über die Verlängerung der Gemeindesteuer zur Bestattung von Personen auf Gemeindefriedhöfen, die nicht im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen sind, welche laut Mitteilung (Akz.: MMo/08 Büllingen/48) des Ministerpräsidenten vom 04.12.2008 Wirkung haben kann;

In Erwägung, dass es angebracht ist, auf Grundlage des Gleichhaltungsprinzips der verschiedenen Bestattungsarten die Gemeindesteuer zur Bestattung von Personen, die nicht im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen sind, auf Gemeindefriedhöfen einheitlich festzulegen;

Auf Grund des Gesetzes vom 20.07.1971 über die Bestattungen und Grabstätten, insbesondere Artikel 8;

Auf Grund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Grund des Artikels 8 des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Auf Grund der Artikel L1122-30, L1331-3, L3321-1 bis L3321-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung über die Festlegung und Beitreibung der Provinz- und Gemeindesteuern;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Artikel 2 seines Beschlusses vom 16.10.2008 über die Festlegung einer Gemeindesteuer für Konzessionen und Bestattungen auf den Gemeindefriedhöfen wie folgt abzuändern:

Artikel 2. Die Steuer auf die Bestattungen/Urnenbestattungen und das Unterbringen von Urnen in Kolumbarien wird auf 375,00 €, das Verstreuen der Asche auf 100,00 € festgelegt;

Artikel 2. Gegenwärtiger Beschluss, welcher am 01.03.2011 in Kraft tritt, wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt.

Punkt 13. Kirchenfabrik KREWINKEL: Haushaltsplan für das Jahr 2011: Billigung (D.K.Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Frau WIRTZ war während der Abstimmung über diesen Tagesordnungspunkt abwesend;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der im Dekret vom 19.05.2008 in Artikel 30 vorgesehenen Konzertierung, die am 21.10.2010 stattgefunden hat;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik Krewinkel in der Sitzung vom 16.11.2010 für das Haushaltsjahr 2011 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 24.11.2010 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 30.11.2011 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 27.11.2010;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, nach dieser Korrektur folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 21.626,42 €
- auf der Ausgabenseite: 21.626,42 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan gebilligt werden kann;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. - Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik KREWINKEL in der Sitzung vom 16.11.2010 für das Haushaltsjahr 2011 festgelegt hat, wird gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 weist demnach folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 21.626,42 €
- auf der Ausgabenseite: 21.626,42 €

und ist ausgeglichen.

Höhe des ordentlichen Gemeindeguschusses: 11.406,75 €

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre KREWINKEL;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 14. Entwidmung von zwei Wegeabsplissen in WECKERATH mit anschließendem Tausch mit der Jos BIJL & Co v.o.f. (D.K.Nr. 506.122:575.03)

DER RAT;

Auf Grund seines Beschlusses vom 18.12.1992 über die Regularisierung der Grenzen des öffentlichen Eigentums in den Bauzonen;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN mit der Jos BIJL & Co v.o.f., mit Sitz in 9200 DENDERMONDE, Kloosterstraat 96, nachstehende Immobilientransaktionen gemäß Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 10.11.2010 durchführen möchte:

- * Entnahme des Wegeabsplisses Nr. 1 aus dem öffentlichen Gemeindeeigentum, welcher dem Privateigentum der Gemeinde hinzugefügt wird: auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 10.11.2010 in roter Farbe eingetragen, groß 86 m², angrenzend an die Parzelle Nr. 362g in der Flur I, Gemarkung 8, Gemeinde Büllingen;
- * Entnahme des Wegeabsplisses Nr. 2 aus dem öffentlichen Gemeindeeigentum, welcher dem Privateigentum der Gemeinde hinzugefügt wird: auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 10.11.2010 in roter Farbe eingetragen, groß 7 m², angrenzend an die Parzelle Nr. 362h in der Flur I, Gemarkung 8, Gemeinde Büllingen;
- * Veräußerung der beiden vorerwähnten Wegeabsplisse an die Jos BIJL & Co v.o.f. zu einem Gesamtpreis von 1.395,00 €;
- * Erwerb eines Geländeteilstückes zum symbolischen Euro aus der Parzelle Nr. 362h, in der Flur I, Gemarkung 8, Gemeinde Büllingen, gehörend der Jos BIJL & Co v.o.f. (auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 10.11.2010 in gelber Farbe eingetragen und 47 m² groß);

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Abschätzbericht des Einregistrierungsamt ST. VITH vom 27.12.2010;
- Vermessungsplan des Landmessers A. JOSTEN vom 10.11.2010;
- Einverständniserklärung von der Jos BIJL & Co v.o.f. vom 15.01.2011;
- Katasterplan und -mutterrolle;
- Lageplan;

Auf Grund der Artikel 27 bis 29 des Gesetzes vom 10.04.1841 über die Vizinalwege und in Erwägung, dass für die Gemeinde BÜLLINGEN kein Wegeatlas besteht und somit keine diesbezügliche Entscheidung des Provinzkollegiums erforderlich ist;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindeguschusses;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Entnahme der nachstehend beschriebenen Wegeabsplisse aus dem öffentlichen Gemeindeeigentum, welche dem Privateigentum der Gemeinde hinzugefügt werden: die Wegeabsplisse 1 und 2, auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 10.11.2010 in roter Farbe eingetragen, mit einer Gesamtgröße von 93 m² und angrenzend an die Parzellen Nr. 362g und 362h in der Flur I, Gemarkung 8, Gemeinde BÜLLINGEN;

Artikel 2. Die Veräußerung der beiden in Artikel 1 angeführten Wegeabspässe an die Jos BIJL & Co v.o.f., mit Sitz in 9200 DENDERMONDE, Kloosterstraat 96, zu einem Gesamtpreis von 1.395,00 €;

Artikel 3. Nachstehendes Geländeteilstück von der Jos BIJL & Co v.o.f. zum symbolischen Euro zu erwerben, welches ins öffentliche Eigentum integriert wird: Landentnahme (laut Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 10.11.2010 in gelber Farbe eingetragen und 47m² groß), entnommen aus der Privatparzelle Gemarkung 8, Flur I, Nr.362h;

Artikel 4. Den öffentlichen Nutzen dieser Immobilientransaktion anzuerkennen und vor der Beurkundung zu überprüfen, ob die betreffende Parzelle nicht hypothekarisch belastet ist;

Artikel 5. Die Vermessungskosten werden je zur Hälfte und die anfallenden Notarkosten werden proportional zwischen dem Ankäufer und der Gemeinde aufgeteilt. Die Kosten der Löschung einer eventuellen Hypothek sind zu Lasten der Jos BIJL & Co v.o.f.. Die Veraktung wird durch das Notariat MARAITE aus MALMEDY vorgenommen.

Punkt 15. Rückkauf eines Geländeteilstückes in der Gewerbezone MORSHECK von der Franz JOST AG aus BÜLLINGEN (D.K.Nr. 506.112)

DER RAT,

Nach Durchsicht der notariellen Urkunden vom 24.07.1990, vom 19.08.1992 und vom 22.06.1999, mit welchen die Gemeinde BÜLLINGEN Gelände aus der Gewerbezone MORSHECK in BÜLLINGEN an die Firma Franz JOST AG, mit Sitz in 4760 BÜLLINGEN, Morsheck 12, veräußert hat;

In Erwägung, dass eine stetig anwachsende Nachfrage bzgl. freiem Gewerbegebiete vorhanden ist, und die Gemeinde BÜLLINGEN nur noch über eine freie Parzelle (Gemarkung 1, Flur F, Nr. 41n⁴, groß: 94,69 Ar) verfügt, welche an Interessenten verkauft werden könnte;

In Erwägung, dass jedoch bei einem Ankauf eines Geländeteilstückes aus der anliegenden Parzelle Nr. 41e⁵ der Franz JOST AG eine wesentlich bessere Aufteilungsmöglichkeit der Parzelle Nr. 41n⁴ bestehen würde: es könnten dann zwei Geländeteilstücke an Interessenten veräußert werden;

In Erwägung, dass diesbezüglich mit der Franz JOST AG Verhandlungen stattgefunden haben und dass diese bereit ist, ein Geländeteilstück aus ihrer Parzelle Nr. 41e⁵ an die Gemeinde BÜLLINGEN zu veräußern, und zwar zum indexierten Ursursungspreis;

Nach Durchsicht des Vermessungsplans des Landmessers A. JOSTEN vom 20.10.2010, auf welchem das zu erwerbende Geländeteilstück in blauer Farbe umrandet ist und eine Fläche von 1.207 m² aufweist;

In Erwägung, dass sich der indexierte Rückkaufpreis für das betroffene Geländeteilstück somit auf 5.684,97 € beläuft;

In Erwägung, dass alle Kosten dieser Immobilientransaktion zu Lasten der Gemeinde sind;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Vermessungsplan des Landmessers A. JOSTEN vom 20.10.2010;
- Einverständniserklärung der Firma Franz JOST AG vom 21.01.2011;
- Katasterplan und -mutterrolle;
- Lageplan;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den Ankauf eines Geländeteilstückes in BÜLLINGEN (Industriezone MORSHECK), gemäß Vermessungsplan des Landmessers A. JOSTEN vom 20.10.2010

